



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Mayen
Rosengasse 2
56727 Mayen

Stadtverwaltung Mayen

06. Okt. 2020

3

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

29.09.2020

Nachrichtlich per E-Mail:

Lokale Aktionsgruppe (LAG) Rhein-Eifel
c/o Verbandsgemeindeverwaltung Adenau
Kirchstraße 15-19
53518 Adenau

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Referate 8607 / 8608
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
44-10_430 / RE –	07.09.2020	Anna Fehres	0651 9494-612
MayenStadt_		anna.fehres@add.rlp.de	0651 9494-77612
Erweiterung		Roland Müller	0651 9494-538
Wohnmobilstellplatz		roland.mueller@add.rlp.de	0651 9494-77538
Bitte immer angeben!			

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes“ (ELER)

Entwicklungsprogramm „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE)

Umsetzung des LEADER-Konzeptes

Lokale Aktionsgruppe (LAG) Rhein-Eifel

1/11

Konto:
Bundesbank Koblenz BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE1557000000057001513

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr



Maßnahme M 19.2: Förderung für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung im Sinne des Artikels 35 Abs. 1 Buchstaben b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 im Rahmen des LEADER-Ansatzes des Entwicklungsprogramms EULLE

Vorhaben: „Erweiterung Wohnmobilstellplatz in Mayen am Viehmarkt“

Ihr Antrag auf Förderung verbunden mit dem Antrag auf Gestattung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns vom 12.07.2020

Auswahlbeschluss der Lokalen Aktionsgruppe Rhein-Eifel vom 04.03.2020

ZUWENDUNGSBESCHEID

I.

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 12.07.2020 bewillige ich der Stadt Mayen (Zuwendungsempfängerin) auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einschließlich der damit verbundenen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE) für das Vorhaben **„Erweiterung Wohnmobilstellplatz in Mayen am Viehmarkt“** eine Gesamtzuwendung in Höhe von

46.200,00 EUR.

Die Bruttogesamtausgaben für das Vorhaben **„Erweiterung Wohnmobilstellplatz in Mayen am Viehmarkt“** belaufen sich laut Förderantrag auf 153.000,00 EUR. Die Zuwendungsempfängerin ist laut Bescheinigung des Finanzamtes Mayen vom 02.04.2020 nicht vorsteuerabzugsberechtigt, die anfallende Umsatzsteuer ist somit



zuwendungsfähig. Der Zuschuss des Verkehrsvereins in Höhe von 5.000,00 EUR ist von den zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 153.000,00 EUR in Abzug zu bringen. Die zuwendungsfähigen Bruttogesamtausgaben werden auf 148.000,00 EUR festgesetzt.

Bei einem Zuwendungsprozentsatz in Höhe von 65 % - gemäß dem Auswahlbeschluss der Lokalen Aktionsgruppe Rhein-Eifel vom 04.03.2020 - zu den zuwendungsfähigen Bruttoausgaben in Höhe von 148.000,00 EUR errechnet sich eine Gesamtzuwendung in Höhe von 96.200,00 EUR. Hiervon werden 50.000,00 EUR durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft bereitgestellt. Der verbleibende Zuschuss in Höhe von 46.200,00 EUR wird aus EU-ELER-Mitteln zur Verfügung gestellt.

Die Zuwendungsempfängerin bringt zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Bruttogesamtausgaben neben der bewilligten Gesamtzuwendung ausschließlich bare Eigenmittel ein. Es handelt sich hierbei um kofinanzierungsfähige öffentliche Mittel.

Die Maßnahme unterliegt dem rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramm „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE) und kann mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17.12.2013 kofinanziert werden.

Die Europäische Union beteiligt sich aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit bis zu 75 % an den kofinanzierungsfähigen öffentlichen Ausgaben. Die maximale Beteiligung an der Finanzierung der Maßnahme aus EU-Mitteln beläuft sich auf 46.200,00 EUR.

Dieser Bewilligung liegen, basierend auf dem Förderantrag, nachfolgende Ausgaben zu Grunde.

Ausgabenplan

Teilvorhaben M 19.2:



Position	Bezeichnung der Kostengruppe	Zuwendungsfähige Ausgaben lt. Antrag (EUR)	Anerkannte förderfähige Ausgaben (EUR)
1	Kosten für die Errichtung und den Erwerb von unbeweglichem Vermögen	153.000,00	148.000,00
Gesamt:	Ausgaben der Maßnahme M 19.2	153.000,00	148.000,00

Die Differenz ergibt sich aus der Beteiligung des Verkehrsvereins in Höhe von 5.000,00 EUR:

Änderungen im Ausgabenplan

Die im Ausgabenplan aufgeführten Einzelansätze dürfen um bis zu 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann und sich dadurch der Gesamtbetrag nicht ändert. Darüber hinaus gehende Änderungen müssen schriftlich beantragt werden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Finanzierungsplan

	Finanzierungsmittel	Eingesetzte Mittel (EUR)
Eigenmittel	Bare Eigenmittel (u. a. aufgenommene Kredite)	51.800,00
	Sachleistungen/Eigenleistungen	0,00
	Private Fremdmittel (Verkehrsverein)	5.000,00
Zuwendungen	Öffentliche Fremdmittel (Beteiligung WFG)	50.000,00
	davon für nicht ELER-förderfähige Ausgaben	0,00
	Zuwendungen des Landes/ELER	46.200,00
	davon für ELER-zuwendungsfähige Ausgaben	46.200,00
	Gesamt	153.000,00



Die mit Antrag auf Förderung vom 12.07.2020 eingereichten Antragsunterlagen mit Kosten- und Finanzierungsplan sowie alle ergänzend eingereichten sind Bestandteile dieses Zuwendungsbescheides. Änderungen müssen schriftlich beantragt werden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Auszahlungsmodalitäten

Die Zuwendung in Höhe von 46.200,00 EUR wird mit folgender Fälligkeit bereitgestellt:

HH - Jahr	2021
ELER-Mittel	46.200,00 EUR

Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 08.09.2020 und endet am 31.10.2021. Innerhalb dieses Bewilligungszeitraums ist das Fördervorhaben durchzuführen und abzurechnen. Der Bewilligungszeitraum begrenzt den Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Mittel zeitlich. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verliert der Zuwendungsbescheid seine Wirkung.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und dient ausschließlich der Mitfinanzierung des Vorhabens „**Erweiterung Wohnmobilstellplatz in Mayen am Viehmarkt**“. Die Zweckbindungsfrist des Vorhabens beträgt 12 Jahre ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Vorhabens (Schlusszahlung an die Zuwendungsempfängerin).

Für geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Wert bis zu 800,00 EUR (einschließlich Mehrwertsteuer) findet die vorgenannte Frist keine Anwendung.

Aufbewahrungsfrist:

Alle Aufzeichnungen, zahlungsbegründenden Unterlagen und Belege sind bis zum 31.12.2030 aufzubewahren, außer dass sich aufgrund der Zweckbindungsfrist oder



den sonstigen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt.

II.

Das Bewilligungsverfahren sowie die Auszahlung, der Nachweis der Verwendung und die Prüfung der Verwendung richten sich nach der Verwaltungsvorschrift der ELER-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zur Förderung von nicht-flächen- und nicht-tierbezogenen Maßnahmen im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (VV EPLR EULLE) i. V. m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben im Rahmen des ELER-Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EPLR EULLE) in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EULLE) in der jeweils gültigen Fassung.

Für den Abruf der bewilligten Zuwendung sind der Bewilligungsbehörde der in der **Anlage 2** beigefügte **Zahlungsantrag** mit den geforderten Anlagen (**Rechnungsblatt, Originalrechnungsbelege, Kontoauszüge als Zahlungsnachweise**) im Jahr der Fälligkeit bis spätestens zum **31.10.2021** (Eingang bei der Bewilligungsbehörde) vorzulegen. Die Formulare stehen unter <https://add.rlp.de/de/themen/foerderungen/im-laendlichen-raum/leader/> zum Herunterladen bereit. Das Rechnungsblatt ist nach dem vorgegebenen Muster auch elektronisch zu übermitteln.

Den einzelnen Positionen des Zahlungsantrages sind **Nachweise über die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen** (Vergabevermerke, Submissionsprotokolle, Preisspiegel von Vergleichsangeboten o. ä.) beizufügen. Nachweise über die Einhaltung der Informations- und Publizitätsbestimmungen (z. B. Druckerzeugnisse incl. Förderhinweis, Fotos) und Nachweise über die Einhaltung sonstiger mit der Bewilligung verbundener Auflagen sind ebenfalls beizufügen.

Rechnungsbeträge von unter 100 EUR ohne Umsatzsteuer und nach Abzug von Skonti und Rabatten sind nicht zuwendungsfähig.



III.

Unrechtmäßig gezahlte Zuwendungen können widerrufen und zurückgefordert werden. Die zurückgeforderten Zuwendungen sind zu verzinsen.

Für den Widerruf einer Zuwendung gelten die Bestimmungen der §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1253) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Rückforderung und Verzinsung zu Unrecht gewährter Zuwendungen findet Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 Anwendung.

Es wird jedoch besonders darauf hingewiesen, dass die EU den Tatbestand des § 48 Abs. 2 VwVfG – Vertrauensschutz - nicht anerkennt.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Subventionsgesetzes (vom 29.07.1976 -BGBl.I S. 2034, 2037) sind uns unverzüglich Tatsachen bzw. Tatbestände mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention erheblich sind. Die Rücknahme oder Kürzung evtl. zu viel bewilligter Fördermittel bleibt vorbehalten.

IV.

Die als **Anlage 1** beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben im Rahmen des ELER Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EPLR EULLE) in der Förderperiode 2014-2020 (ANBest-EULLE) sind Bestandteile dieses Zuwendungsbescheides.

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie im Internetauftritt der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion unter <https://add.rlp.de/de/ueber-die-add/datenschutz/>.

Es gelten die Publizitätsbestimmungen nach Anhang III der Verordnung EU Nr. 808/2014 sowie Kapitel 15 des EPLR EULLE. Das Ihnen hiermit übersandte Merkblatt für Zuwendungsempfänger (**Anlage 3**) ist zu beachten. Die Informationen stehen auch



auf www.eler-eulle.rlp.de in der Rubrik „Programm EULLE“ – „Publizität“ zur Verfügung.

Für bauliche Maßnahmen wird der Zuwendungsempfängerin unaufgefordert von der Bewilligungsstelle ein Förderhinweisschild zur Anbringung am geförderten Vorhaben zugesandt.

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes ist darauf zu achten, dass alle Maßnahmen grundsätzlich nach VOB/A oder VOL/A auszuschreiben sind. Dies gilt auch für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (Planungsleistungen).

Hinweis:

Kosten für die Leistungsphase 9 betreffen die Betreuung des Objekts während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche gegenüber den bauausführenden Firmen. Die Leistungsphase 9 ist somit eine Leistung, die zum Abschluss der Baumaßnahme noch nicht erbracht wurde. Gemäß der VV EPLR EULLE können aber nur tatsächlich erbrachte Leistungen als zuwendungsfähig anerkannt werden. Somit sind die Kostenansätze und Ausgaben für die Leistungsphase 9 bei Planungsleistungen grundsätzlich nicht förderfähig.

Auf den Inhalt der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48) „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ wird hingewiesen.

Bauleistungen und Leistungen müssen nach den geltenden Verdingungsordnungen öffentlich ausgeschrieben werden, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. In welchen Fällen ausnahmsweise von dem Primat der Öffentlichen Ausschreibung abgewichen werden kann, ergibt sich im Einzelnen aus den Verdingungsordnungen.

Die Verpflichtung des Auftraggebers, den förmlichen Verfahrensablauf und die Begründung der einzelnen Entscheidung (z.B. Gründe, warum keine Öffentliche Aus-



schreibung erfolgt ist) umfassend und nachvollziehbar in einem **Vergabevermerk** zu dokumentieren, ist **von besonderer Bedeutung** für evtl. Nachprüfungsverfahren.

Auf den Inhalt des gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16.06.2003 (MinBl. S. 374) betreffend „Förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)“ wird hingewiesen.

Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23.07.2004 (BGBl. I S. 1842) in der geltenden Fassung) zu beachten (Hinweis: Bei Aufträgen > 30.000,00 EUR ist vor Auftragserteilung ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister einzuholen).

Die Zuwendungsempfängerin ist ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 EUR verpflichtet, das Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG-) vom 01.12.2010 (GVBl. 2010 Nr. 20, S. 426) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Eine entsprechende Mustererklärung ist unter <https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/landestariftreuegesetz-lttg/> zu finden.

Gleichzeitig ist mit dem jeweiligen Zahlungsantrag nachzuweisen, dass bei der Auftragsvergabe die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 22. Januar 2019 (FM – 0308-0004-0401 415) über die **Bekämpfung der Korruption** in der öffentlichen Verwaltung berücksichtigt wurde.

Die dazu ggf. erforderliche Abfrage kann online über die Webseite des Finanzministeriums Rheinland-Pfalz

<http://fm.rlp.de/de/themen/verwaltung/korruptionspraevention/melde-informationsstelle/> erfolgen. Dort ist ebenfalls die o.g. Verwaltungsvorschrift mit Angabe der einzelnen Schwellenwerte hinterlegt.

Die entsprechenden Nachweise sind dem jeweiligen Zahlungsantrag beizufügen.



Die Zuwendungsempfängerin hat die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Rates vom 17.12.2013 (ABl. EU L 347/320 vom 20.12.2013) in der jeweils geltenden Fassung im Interesse einer verbesserten Transparenz zu beachten. Die Durchführungsbestimmungen hierzu wurden mit Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. EU L 347 S. 598) veröffentlicht. Danach wird einmal jährlich ein Verzeichnis veröffentlicht, das über alle gewährten Zuwendungen an Empfänger von ELER-Mitteln nachträglich unterrichtet, die im Rahmen des Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE) eine Finanzierung erhalten haben. Das Informationsblatt über die Veröffentlichung der Empfänger von EU-Agrarzahlungen (Transparenzinitiative der EU) ist diesem Bescheid als **Anlage 4** beigefügt.

Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass die bei Durchführung der Maßnahme zu beachtenden Rechtsvorschriften eingehalten und erforderliche Genehmigungen erteilt werden – z.B. nach dem Baugesetzbuch, nach Landesnaturschutzgesetz, nach Denkmalpflegegesetz.

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde bis zum 30.04.2022 durch Vorlage des Verwendungsnachweises (**Anlage 5**) und der dazugehörigen Unterlagen (Nr. 9 der ANBest-EULLE) nachzuweisen.

Mit der Durchführung des Vorhabens durfte grundsätzlich zum 08.09.2020 begonnen werden. Als Vorhabenbeginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

Zur Begleitung und Bewertung des Entwicklungsprogramms EULLE wurden maßnahmenbezogene Indikatorenbögen aufgestellt. Die Zuwendungsempfängerin hat das als **Anlage 6** beigefügten Indikatorenblatt (Mantelbogen) und die ergänzenden Indikatorenblätter zur Evaluierung auszufüllen und mit dem Schlussverwendungsnachweis an die Bewilligungsbehörde zurückzusenden.



V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: add@poststelle.rlp.de, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Martin Schumann i.V.

Anlagen

1. ANBest-EULLE
2. Zahlungsantrag mit Rechnungsblatt, Auftragsliste und Merkblatt
3. Merkblatt über Informations- und Publizitätsmaßnahmen
4. Informationsblatt zur Transparenzinitiative der EU
5. Verwendungsnachweis
6. Indikatorenblätter

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.